

Ganztagsbetreuungsanspruch

- was steckt dahinter und worauf gründet er sich...
- wen betrifft er...
- welchen Umfang hat er...
- wie und wo können wir den Anspruch erfüllen...
- was braucht es dazu...

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

- bundesweit geltender Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung, der ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt wird.
- Grundlage ist das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)
- Basis für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wen betrifft der Rechtsanspruch?

- Alle Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe
- Der Anspruch gilt unabhängig vom individuellen Bedarf. Eltern können frei entscheiden, ob sie das Angebot nutzen wollen.

Wirksamkeit des Rechtsanspruchs

Rechtsanspruch auf Ganztagsangebote für Schulkinder

Schuljahr	Klassenstufe(n)
2026/27	1
2027/28	1, 2
2028/29	1, 2, 3
2029/30	1, 2, 3, 4

*und alle nachfolgenden Schuljahre

Umfang des Rechtsanspruchs

- in Schulwochen an allen Werktagen (Montag – Freitag)
- in Schulferienwochen ebenfalls an allen Werktagen mit Ausnahme von 20 Tagen pro Schuljahr
- Der Rechtsanspruch erstreckt sich auf 8 Zeitstunden pro Geltungstag, Unterrichtszeit einberechnet
- Anspruch auf ein warmes Mittagessen

Anspruchserfüllung

- Georg-Wagner-Schule
Ganztagsgrundschule in Wahlform mit ergänzender städtischer Betreuung
- Grundschule Taläcker
Ganztagsgrundschule in Wahlform mit ergänzender städtischer Betreuung
- Brüder-Grimm-Schule (SBBZ Lernen)
Halbtagsgrundschule mit ergänzender städtischer Betreuung
- Städtische Ferienbetreuungsangebote

Was braucht es dazu

- Räume für Betreuungsangebote
- Personal für die außerschulische Betreuung an allen Standorten
- Mensaangebot an allen Standorten zur Erfüllung des warmen Mittagessensanspruchs
- Personal für Ferienbetreuungsangebote